

Die mittelalterliche Inquisition, eine zeitgeschichtliche Erscheinung

Der neue Kodex des Kirchenrechts vom Jahre 1917 enthält nichts von Inquisition (Aufspürung und Bestrafung der Häretiker), von Gefängnis, Tortur und Pegezertötung. Dasselbe gilt von den früheren kirchlichen Rechtsbüchern zwölf Jahrhunderte lang.

Wir haben es also bei der Inquisition des Mittelalters mit einer Erscheinung zu tun, die nicht mit dem Wesen der christlichen Kirche verknüpft ist, sondern zeitgeschichtlich zu ergründen und zu würdigen ist.

Handelt es sich aber um eine zeitgeschichtliche Einrichtung, so ist es unbedingt notwendig, sich streng nur an geschichtlich feststehende Tatsachen zu halten und wie vor jeder ungeschichtlichen Apologie so auch vor vorschneller Zeit und Zeitauffassung nicht berücksichtigender Verurteilung zu hüten.

Die der christlichen Kirche wesentliche Auffassung über die Ketzerverstrafung lässt sich klar nachweisen aus den Schriftstellern der Urkirche und der folgenden Jahrhunderte.

Es war zunächst die allgemeine Ansicht, daß Abweichung vom Glauben, wenn nicht andere Vergehen hinzukommen, nicht mit weltlichen (körperlichen), sondern nur mit geistlichen Strafen geahndet werden sollte. Wiederholt berief man sich dafür auf das Gleichnis des Herrn, der den eifernden Jüngern verbot, das Unkraut auszureißen, damit nicht mit dem Unkraut auch der Weizen geschädigt werde. Wenn der Apostel Paulus sagt: Der Richter hat nicht umsonst das Schwert, so gilt dieses Schwert für die Aufgaben des Staates, nicht der Kirche. Und wenn der Staat später Beschützer der Kirche wird, hat er sein Schwert gegen die Bedränger und Verfolger der Kirche zu gebrauchen, nicht aber gegen solche, die nur im Glauben irren. Hierüber sich näher auszusprechen, boten den Vätern und kirchlichen Schriftstellern vielfach Gelegenheit die Bedrägnisse durch die drei Häresien der Manichäer, Donatisten und Priscillianisten.

Im Anfang des 3. Jahrhunderts beruft sich Tertullian auf das menschliche und natürliche Recht, das jedem erlaubt, in Bezug auf die Religion seinem Gewissen zu folgen. Es ist nicht Aufgabe der Religion, die Religion zu erzwingen. Sie muß frei angenommen, nicht durch Gewalt erzwungen werden¹.

Der hl. Cyprian, Bischof von Karthago, der soviel von Schismatikern und Häretikern zu leiden hatte, verteidigt um die Mitte des 3. Jahrhunderts gegenüber den harten Vorschriften des Alten Bundes die geistliche Beschneidung unter der Herrschaft des Evangeliums: die Stolzen und Hartnäckigen trifft man mit dem geistlichen Schwert, indem man sie von der Kirche ausschließt.

Am Anfang des 4. Jahrhunderts betont Laktanz: Die Religion ist Sache des freien Willens, man kann sie nicht mit Gewalt aufzwingen; man soll mit dem Wort, nicht mit der Peitsche vorangehen (verbis melius quam verberibus

¹ Der Wortlaut dieses und der folgenden Zitate bei Vacandard, L'Inquisition (5^e éd. Paris 1903) 3 ff.

res agenda est). Wozu das Wüten? Tortur und Religion haben nichts miteinander gemein: es kann keine Gemeinschaft geben zwischen Wahrheit und Gewalt, zwischen Gerechtigkeit und Grausamkeit.... Gewiß gibt es in der Welt nichts Wichtigeres als die Religion, man muß sie verteidigen mit der größten Kraft, aber man muß sie verteidigen durch den eigenen Tod, aber nicht durch Töten, durch Geduld, nicht aber durch Grausamkeit, durch den Glauben, nicht aber durch Verbrechen.... Willst du die Religion durch Blut und Qualen verteidigen, so verteidigst du sie nicht, du beschmußt und schändest sie; denn es gibt nichts, was so sehr Sache des freien Willens ist wie die Religion¹.

Nachdem das Mailänder Edikt (313) der christlichen Religion die Freiheit gebracht, betrachteten sich die christlichen Kaiser gleichwie ihre heidnischen Vorgänger als pontifices maximi, wenn auch in beschränkterer Weise. Als Katholiken verfolgten sie die Häretiker, als Arianer wüteten sie gegen die Katholiken. Ein Opfer einer solchen Verfolgung, der hl. Hilarius von Poitiers, proklamierte um die Mitte des 4. Jahrhunderts mit aller Entschiedenheit die kirchliche Tradition über die religiöse Milde: Ich frage euch Bischöfe, welcher Mittel haben sich die Apostel bedient für die Predigt des Evangeliums, auf welche Macht haben sie sich gestützt, um das Evangelium Jesu Christi zu predigen? Heute, ach! befiehlt weltliche Gewalt den göttlichen Glauben, die Kraft Christi ist der Ohnmacht angeklagt².

Von besonderem Interesse in dieser Frage ist das Verhalten des hl. Augustin, der ja neun Jahre (373—382) der Sekte der Manichäer angehört. Nur diejenigen mögen gegen die Manichäer wüten, so schreibt er, die nicht wissen, welche Mühe das Ergründen der Wahrheit fordert, und wie schwierig es ist, sich vor dem Irrtum zu hüten. Alle diese Irrtümer habe ich geteilt und mit allen Mitteln verbreitet, so kann ich nicht gegen euch wüten.

Wie, wenn man Augustinus als hartnäckigen Manichäer verbrannt hätte?

Auch gegen die Donatisten wollte der heilige Lehrer anfangs keinen weltlichen Zwang angewendet wissen: Wir wollen durchaus nicht, schrieb er an einen Bischof der Donatisten, die Leute gegen ihre Überzeugung in unsere Gemeinschaft zwingen. Von unserer Seite möge man mit dem Schrecken aufhören, den die weltlichen Gewalten einslößen, aber auch ihr sollt gleicherweise aufhören, uns zu terrorisieren mit euren Banden der Circumcellionen. Später trat dann Augustin für eine temperata severitas ein, wie bei der Rückführung verirrter Schäflein in den richtigen Schafstall, nicht mit Feuer und Schwert, sondern durch die Rute. Er versteht darunter fürs gewöhnliche eine Geldstrafe.

Die Verhängung der Todesstrafe verbietet er durchaus und verteidigt diese Auffassung auch den kaiserlichen Beamten gegenüber. Augustin beschwört sie im Namen „der christlichen und katholischen Milde“, diese Strafe nicht anzuwenden, so groß auch das Verbrechen der Rückfälligen sein möge. Lieber selbst sich der Todesgefahr aussetzen, als eine solche Strafe vollziehen³.

¹ Divinae institutiones lib. 5, c. 19 f.

² Lib. contra Auxentium c. 4.

³ Auf den hl. Augustinus berief sich später der Jesuit Jos. Acosta gegen die Gewaltanwendung bei den Bekehrungen in der Neuen Welt. In seiner Schrift De procuranda Indorum salute

Gegen die Anschuldigungen der Donatisten behauptet Augustin mit deren eigenen Beweisen die Erlaubtheit, aber nicht die Vollziehung der durch den Staat zu verhängenden Todesstrafe.

Die durch den Gegenkaiser Maxentius im Jahre 384 zu Trier veranlaßte Hinrichtung des Priscillian wurde von gleichzeitigen bedeutenden Vertretern der Kirche wie dem hl. Ambrosius und dem hl. Martinus usw. scharf missbilligt. Zur selben Zeit erklärt der hl. Chrysostomus mit Berufung auf das Verbot des Herrn das Unkraut auszureißen: einen Häretiker töten, hieße auf der Erde ein unsühbares Verbrechen einführen¹. Gegen die Ausschreitungen der Priscillianisten verteidigt der hl. Leo zwar das Recht des Staates in der Verurteilung der Urheber, aber „die Kirche selbst muß sich in ihrer Milde genügen lassen mit einem priesterlichen Urteil und blutige Zwangsmittel vermeiden“².

Länger als ein weiteres halbes Jahrtausend blieb man bei der Ablehnung blutiger Zwangsmittel gegen die Häretiker, bis die Machtentfaltung und Ausschreitungen der die Fundamente des staatlichen und christlichen Lebens untergrabenden Sектen der Katharer, Albigenser und Waldenser zuerst den Pöbel zu Gewalttaten, dann den Staat zum Kampfe und endlich die Kirche zur Abwehr trieben.

Auch noch im 12. Jahrhundert mitten im heißen Kampf ertönt der Ruf des hl. Bernhard gegen die blutige Peinerbestrafung. Charakteristisch ist um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein Vorgang in Köln. Einige Häretiker waren verklagt worden und blieben hartnäckig. Der Erzbischof von Köln wollte sie gegen die Wut des Pöbels schützen, aber der Pöbel riß sie aus der kirchlichen Freiheit und schleppete sie vor jedem Urteil zum Scheiterhaufen. Darüber berichtete Evervin, der Propst von Steinfeld, an Bernhard. Dieser antwortete: Das Volk hat nur falsche Märtyrer gemacht. Wenn wir seinen Eifer billigen, billigen wir in keiner Weise seine Tat, denn der Glaube ist Sache der Überzeugung, nicht des Zwanges (*fides suadenda est non imponenda*). Wenn nötig, kann man die Häretiker mit Gewalt hindern, ihre Irrtümer zu verbreiten, das ist die Mission dessen, der das Schwert gegen die Verbrecher trägt. Gegen die Verbreitung des Übels ist das Gefängnis ein hinreichendes Mittel³.

(2. Teil von *De natura Novi orbis* 1596 lib. 1, cap. 13, p. 165) beklagt er die Gewalt, mit der man in der Neuen Welt die christliche Religion aufgedrungen. *Nihil enim ita fidei susceptioni adversatur atque vis omnis et violentia. Non enim est fidei nisi volentium, ut proverbii loco sit illud Augustini, caetera posse hominem etiam nolentem, credere non nisi volentem.* Die Milde lehrt immer wieder der göttliche Meister, der seine Jünger schickt wie Lämmer unter die Wölfe, der trotz des Verlangens der Jünger kein Feuer vom Himmel sendet und keine Gewaltmittel erlaubt. Ihr wißt nicht, wessen Geistes ihr seid: der Menschensohn ist nicht gekommen zu verderben, sondern zu retten. *Tacendo, tolerando, bene merendo de inimicis vicerunt Christi milites non caedendo, non terrendo, non minitando.* Auch der berühmte spanische Dominikaner Franz de Vittoria spricht sich in seinem Traktat *De Indis noviter inventis* entschieden gegen jeden Zwang aus. Vgl. die These (7) *Barbari si nolint accognoscere dominium aliquod Papae non ob id potest eis bellum inferri* und die These (12) *Principes Christiani non possunt etiam auctoritate Papae coercere barbaros a peccatis contra legem naturae nec ratione illorum eos punire.* Franc. Victoriae O. P. *Relectiones tredecim* (Ingolstadt 1580) 219 f. Vgl. 232 ff.

¹ Homil. 46 in Matth. c. 1. ² Vacandard 32.

³ Aut corrigendi sunt ne pereant; aut ne perimant coercendi: Vacandard. *Vie de saint Bernard* 2, 211 ff.

Die ersten auf Ketzertötung laufenden staatlichen Gesetze erfolgten in Spanien durch den König Peter II. von Aragonien 1197 und in Oberitalien 1224 durch Kaiser Friedrich II. Letzterer befahl, daß jeder von dem Diözesanbischof überführte Kézer auf Verlangen des Bischofs von der weltlichen Obrigkeit festzunehmen und entweder zu verbrennen oder, wenn man ihn zum abschreckenden Beispiel am Leben lassen wolle, der Junge zu berauben sei. In einem weiteren Erlass für Sizilien vom Jahre 1231, der 1232 auf das ganze Reich ausgedehnt wurde, qualifizierte der Kaiser mit Berufung auf das römische Recht die Häresie als Majestätsverbrechen: Die Kézer sollen durch staatliche Beamte aufgesucht und dem kirchlichen Gericht übergeben werden; befindet das kirchliche Gericht sie schuldig, so sollen sie, wenn hartnäckig, öffentlich verbrannt werden.

Dem Kaiser folgte der Papst. Es war Gregor IX., der frühere Jurist, der die Auffassung des Kaisers und des römischen Rechts sich zu eigen machte. Im Jahre 1231 verordnete er, daß die von der Kirche verurteilten Häretiker dem weltlichen Gerichte zur verdienten Bestrafung überliefert werden sollten. Dem entsprechend fand in Rom im Februar 1231 die erste Ketzerverbrennung statt. Gregor IX. ging dann weiter, indem er überall auf Ausführung der kaiserlichen Gesetze gegen die Häretiker drängte.

An Stelle der staatlichen Inquisition, d. h. der Aufspürung durch staatliche Beamte, setzte er die kirchliche Inquisition, und zwar durch eigens vom Papste ernannte, von den Bischöfen unabhängige Inquisitoren, die teils dem Orden der Dominikaner und Franziskaner, teils der Weltgeistlichkeit entnommen wurden. Zu letzterer gehörte auch der persönlich fromme und selbstlose, aber barbarisch harte Beichtvater der hl. Elisabeth, Konrad von Marburg, der um 1230 als päpstlicher Inquisitor bevollmächtigt wurde. An seinem Vorgehen läßt sich die nächste Entwicklung der Inquisition verfolgen.

Am 11. Oktober 1231 richtete Gregor IX. an Konrad ein Schreiben, in dem er seine bisherige Tätigkeit, die Kézer in Deutschland zu bekämpfen, belobt und ihn auffordert, seine Kraft weiterhin zu erweisen, zumal die Erzbischöfe von Mainz und Trier gemeldet, daß nicht nur die Städte, sondern auch die Burgen und Dörfer von dem Verderben der Häresie angesteckt seien. Du hast so erfolgreich gegen die Schlechtigkeit angekämpft, daß nicht nur zahlreiche Kézer, sondern auch Häresiarchen, deren jeder in Deutschland zur Ausrottung des katholischen Glaubens seinen abgegrenzten Bezirk hat, durch Dich vom Acker des Herrn ausgerottet worden sind. Damit Du die Häresie um so schrankenloser bekämpfen kannst, sollst Du Dich mit der Untersuchung der Rechtsfälle nicht abgeben und Dich um taugliche Mithelfer umsehen und, so oft es nötig ist, den weltlichen Arm zu Hilfe rufen, im übrigen gehe vor, wie Du es für das Beste hältst mit Beobachtung der neuesten Verordnungen des Apostolischen Stuhles¹.

Konrad bedurfte kaum einer solchen Ermunterung. Im Jahre 1231, so berichten die *Gesta Treverorum*, entstand durch ganz Deutschland eine Kézerverfolgung, und ununterbrochen drei Jahre hindurch gab es viele Verbren-

¹ Wortlaut bei Kaltner, Konrad von Marburg und die Inquisition in Deutschland (Prag 1882) 134 ff. Nach diesem kritischen Werke auch das Folgende.

nungen. Das Haupt der ganzen Verfolgung war Magister Konrad von Marburg.... Derselbe Konrad, welcher pochend auf die päpstliche Bevollmächtigung und die Festigkeit seines Charakters so anmaßend wurde, daß er niemanden fürchtete und es ihm gleichgültig war, ob jemand der König oder ein Bischof oder ein armer Late war. Ihm und seinen Dienern halfen auch in den einzelnen Städten die Predigermönche, und von solchem Eifer waren alle beseelt, daß niemandes Entschuldigung oder Einsprache, Rechtsverwahrung oder Zeugnis zugelassen wurde; niemandem wurde Gelegenheit geboten, sich zu verteidigen oder auch nur die Zeit gelassen, sich die Sache zu überlegen, sondern sofort mußte man sich als schuldig bekennen, und wurde dann als Büßer geschoren, oder das Verbrechen in Abrede stellen, und dann wurde man verbrannt. War man aber geschoren, so mußte man die Mitschuldigen angeben, widrigenfalls man verbrannt wurde. Viele bekannten aus Liebe zum eigenen Leben, sie seien gewesen, was sie nie waren, und verklagten gezwungen Leute, ohne sie verklagen zu wollen, Dinge aussagend, von denen sie nichts wußten. Keiner ließen sich als Büßer scheren und denunzierten unschuldige Katholiken. Niemand konnte ein so reines Gewissen haben, daß er nicht hätte fürchten müssen, in diesen Sturm hineingezogen zu werden. Auch wagte es niemand, für jemand, der einmal verklagt war, Fürsprache zu erheben oder auch nur Milderungsgründe vorzubringen, denn in diesem Falle wurde er als Verteidiger der Keizer betrachtet, und für diese und die Hohler der Keizer waren vom Papst dieselben Strafen wie für die Häretiker selbst bestimmt.

Mit diesem Trierer Berichte stimmen die Kölner und Wormser Annalen ebenso wie ein Brief des Erzbischofs von Mainz an Gregor IX. überein, so daß an seiner Zuverlässigkeit nicht gezwifelt werden kann. Erzbischof Siegfried von Mainz mahnte den Magister Konrad zuerst unter vier Augen, und als dies nichts fruchtete, in Gegenwart der Erzbischöfe von Köln und Trier, er möge mehr Maß halten, aber vergebens. Einer Beschwerde der Gesandtschaft des Grafen Sayn gegenüber äußerte sich Gregor IX.: „Wir wundern Uns, daß Ihr ein so unerhörtes Gerichtsverfahren so lange bei Euch geduldet habt, ohne Uns hiervon Nachricht zu geben; Wir wollen nicht, daß dergleichen länger geduldet werde, sondern erklären es für null und nichtig; ein solches Elend, wie Ihr da geschildert habt, dulden Wir nicht.“ Auch König Heinrich und die Fürsten drängten in Konrad, von seinem grausamen Verfahren abzustehen. Da sein Inquisitionsprozeß gegen den mächtigen Grafen Sayn auf dem Konvente zu Mainz (25. Juli 1233) mit der Rechtfertigung des Grafen endigte, entschloß sich Konrad endlich nach Marburg zurückzukehren, um dort ein stilles Leben zu führen. Auf dem Wege dorthin wurde er von Reisigen, wahrscheinlich unschuldig Geschorenen, am 30. Juli 1233 ermordet.

Gewiß waren nicht alle Inquisitoren so starrsinnig wie Konrad, aber er hatte auch seinesgleichen und sogar solche, die ihn womöglich an Härte noch übertrafen und die deshalb abgesetzt und bestraft wurden. Aber schlimmer als die Härte der Inquisitoren war die Steigerung des Verfahrens, die nunmehr eintrat durch die Einführung der Folter und die Erweiterung des Begriffs der Häresie.

Die Folter, die „sicherste Züchtigung für ein unsicheres Vergehen“, stammte aus dem römischen Recht, das sie gegen Freie nur für Majestätsverbrechen

kannte. Die Kirche hatte sie als Prozeßmittel stets abgelehnt. Einer der größten Päpste des Mittelalters, Nikolaus I. (858—867), erklärte in seinem Schreiben vom 13. November 866 an den christlich gewordenen Bulgarenfürsten Boris über die Folter, die die Bulgaren anwandten, um Diebe und Räuber zum Geständnis zu bringen, die Folter als einen Verstoß gegen göttliches und menschliches Gesetz. „Das Geständnis darf nicht mit Gewalt erpreßt werden, sondern ist aus freien Stücken abzulegen. Wenn Ihr durch die von Euch angewandten Strafen kein Bekennen von dem Gemarterten erreichen könnt, so müßt Ihr Euch doch schämen und einsehen, wie gottlos Ihr richtet. Und wenn einer, der die Marter nicht aushält, dazu gebracht wird, sich dessen schuldig zu erklären, was er nicht begangen hat, wird dann die Schuld nicht auf den fallen, der ihn zu einem solch lügenhaften Bekennen bringt? Verabscheut also von ganzem Herzen, was Ihr bisher in Eurem Unverständ geübt habt.“¹

Diesen verabscheuungswerten Unverständ nahmen die Legisten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in einige Rechtsbestimmungen auf (Kodex von Verona 1228, Sizilien 1231), und leider ließ sich der frühere Legist Papst Innozenz IV. verleiten, der Zeitströmung nachzugeben und dieses Instrument der Ungerechtigkeit und Grausamkeit in den Inquisitionsprozeß aufzunehmen. Durch die Konstitution *Ad extirpanda* vom 15. Mai 1252 ermächtigte er die Inquisitionsgerichte, die Folter von der weltlichen Obrigkeit anwenden zu lassen. Dieselbe soll gehalten sein, alle gefangenen Häretiker zu zwingen — ohne Verlust eines Gliedes und ohne Todesgefahr —, daß sie als Mörder und Räuber der Seelen ihre Irrtümer ausdrücklich bekennen und die andern ihnen bekannten Häretiker und deren Hefler und Verfeidiger angeben, sowie Diebe und Räuber gezwungen werden, ihre Mitwisser zu nennen und die begangenen Übeltaten zu gestehen². Das anfängliche Verbot für die Inquisitoren, der Folter beizuwohnen, wurde bald aufgehoben durch päpstliche Erlasse von 1260 und 1262. Die Konstitution Innozenz' IV. wurde erneuert am 30. November 1259 durch Alexander IV. und 3. November 1265 durch Clemens IV.³

Eine weitere in ihren Folgen besonders für Deutschland unheilvolle Verschärfung des Inquisitionsprozesses bedeutete die Erweiterung des Begriffes der Häresie. Ursprünglich und begrifflich bedeutet Häresie nur verstockte Abirrung in Sachen des Glaubens, jetzt wurde sie ausgedehnt auf praktische Verleugnungen des Sittengesetzes, z. B. Ungehorsam gegen den Papst, Unsitlichkeit, Wucher, Zauberei und Magie.

In Bezug auf Wahrsagerei und Zauberei entschied Alexander IV. am 10. Januar 1260, daß sie vor das Tribunal der Inquisition gehören, wenn sie

¹ *Responsa ad consulta Bulgarorum c. 86.* Mon. Germ. Epp. 6, 595. In demselben Schreiben weist Nikolaus Gewaltanwendung zum Glauben zurück: „Über diejenigen, die das Gut des christlichen Glaubens zurückweisen und vor den Götzenväldern Opfer darbringen oder niederknien, können wir Euch nichts anderes schreiben, als daß Ihr sie durch Ermahnung, Ermunterung und Vernunft, mehr als durch Gewalt, was sie kaum verstehen würden, zum rechten Glauben bringt.... In keiner Weise ist Ihnen Gewalt anzutun, damit sie glauben. Das ist gegen den Willen Gottes, der ein freies, nicht aber ein erzwungenes Opfer will.“ Epp. 6, 582 f. Vgl. 509.

² Wortlaut Nicol. Eymerici Directorium Inquisitorum (1607), Appendix p. 8 u. Mansi, Concil. coll. 23, 569 ff.

³ Potthast, Regesta pont. Nr. 17714 u. 19433.

offenbar mit der Härente zusammenhangen (si haeresim sapiant manifeste)¹. So konnten trotz dieser Einschränkung die Inquisitoren in ihren Verhören die Fragen über Zauberei stellen und zu Denunziationen auffordern, zumal Bonifaz VIII. den Erlaß Alexanders in den vom Jahre 1299 veröffentlichten Liber sextus der Dekretalen aufgenommen hatte. Dann war es wieder ein Kanonist, Johann XXII. (1316—1334), der die Zaubererverfolgung in den Prozessen steigerte. Von dem besonders in Südfrankreich und Italien grässerenden, von Orientalen und Türken genährten Zauberglauben der Volksmassen befangen, ließ er 22. August 1320 den Inquisitoren in Südfrankreich befehlen, gegen alle Zauberer, Malefikanten, Teufelsdiener vorzugehen nach Maßgabe der Bestimmungen, welche für das Einschreiten der Inquisitoren und Bischöfe gegen die Ketzter in Geltung seien. Im Jahre 1226 veröffentlichte dann Johann XXII. die Extravagante Super illius specula gegen Teufelsbündnisse und Zauberei und verfügte ihre Bestrafung nach den Gesetzen gegen die Häretiker. Im gleichen Sinne handelte der wie Johann XXII. aus Südfrankreich stammende, früher als Inquisitor tätig gewesene Benedikt XII. (1334—1342). Das berühmte oder berüchtigte Directorium des Generalinquisitors Nikolaus Eymericus (1376) sucht eingehend nachzuweisen, daß die Zauberer in der Regel als Ketzter anzusehen und zu behandeln seien; die Teufelsmagie ist ihm nur eine Art der Ketzerei. Ein 1398 unter dem Vorsitz Gersons abgegebenes Gutachten der theologischen Fakultät zu Paris erklärte, daß jeder Pakt mit dem Teufel Idolatrie und Apostasie sei. Damit war der großen Hexenverfolgung im folgenden Jahrhundert der Weg geebnet. Zu dem Volksglauben über Alpdrücken und „Truttedruck“ in den Alpenländern gesellte sich bei den Waldensern und ähnlichen Sekten die sog. Synagoga Satanae mit Teufeldienst und unzüchtigen Orgien, wodurch Ketzerei und Zauberei immer mehr verquict wurden. So ist es erklärlich, daß mehrfach päpstliche Aufforderungen an die Inquisitoren ergingen, gegen die Zauberer einzuschreiten².

In Oberdeutschland waren zwei Inquisitoren, die Dominikaner Heinrich Institoris und Jakob Sprenger, in dieser Richtung besonders tätig. Mancherlei Klagen veranlaßten diese Inquisitoren, sich um Schutz und Bestätigung ihres Vorgehens nach Rom zu wenden. Auf ihre Schilderungen hin erfolgte dann die in ihrer Ausbeutung verhängnisvolle Hexenbulle Innozenz' VIII. vom 5. Dezember 1484, die die Berichte der Inquisitoren wiedergibt und ihre Tätigkeit belobt. Diese Bulle hat jedenfalls eingewirkt auf die Abfassung eines sehr verderblichen Werkes, das Institoris und Sprenger im Jahre 1486 vollendeten und 1487 erscheinen ließen: es ist der berüchtigte Hexenhammer (malleus maleficarum), der soviel Unheil angerichtet hat. Die Inquisitoren rühmten sich der Anerkennung durch die Bulle Innozenz' VIII. Indem sie dieselbe an der Spitze der zahlreichen Ausgaben abdruckten, gaben sie der Bulle weiteste Verbreitung und ihrem Werke außerordentliches Ansehen.

Über die mittelalterliche Inquisition in Frankreich sind wir unterrichtet durch eine Reihe von Quellenpublikationen, die jüngst ein französischer Gelehrter

¹ Potthast, Regesta pont. Nr. 17745.

² Vgl. Raynaldus, Annal. ad an. 1457 Nr. 9, 1459 Nr. 30.

neben seinen eigenen Forschungen kritisch ausgebeutet hat¹. Er beschönigt keine Härte, weist aber auch die Ausdehnung und Gewalttaten der Häretiker besonders in Südfrankreich nach. Er hebt unter anderem hervor, warum oft die Zeugen nicht genannt wurden, daß vielfach Advokaten gestattet, viele Angeklagte freigesprochen, die Todesurteile im Verhältnis zur Gefängnisstrafe und geringeren Bußen gering waren, daß harte Inquisitoren entfernt und bestraft wurden. Besonderes Gewicht legt der gelehrte Franzose auf den Nachweis, daß auch in Frankreich die kirchliche Inquisition von der weltlichen Macht in Beschlag genommen und zu einem Werkzeug grausamer Ungerechtigkeit missbraucht wurde. Er weist dies im besondern nach an dem Prozeß der Jungfrau von Orleans, die von den Engländern einem gefügigen Werkzeug in der Inquisition übergeben wurde, um so den Nimbus der Jungfrau als einer gottbegnadeten Helferin endgültig zu zerstören. Noch eingehender führt der Gelehrte auf Grund der neuesten französischen Forschung den Nachweis, wie die Inquisition im Prozeß gegen die Templer von Philipp dem Schönen missbraucht wurde, um den Orden zu vernichten².

Wie in Frankreich, geriet auch in Spanien die ursprünglich rein kirchliche Inquisition mehr und mehr unter den Einfluß des Staates: als eine kirchliche Institution arbeitete sie unter dem bestimmenden Einfluß des Königs mit den Machtmitteln des Staates. Die spanische Inquisition ist aber doch vielfach verschieden von der eigentlich mittelalterlichen Inquisition sowohl in ihrer Entstehung als in ihrer weiteren Entwicklung. Trotz des großen Werkes des Amerikaners Lea mit den vielen wertvollen Dokumenten, aber auch vielfach wertlosen Urteilen wartet die spanische Inquisition noch immer auf eine allseitig genügende Darstellung³.

Auch über die mittelalterliche Inquisition hat Lea ein großes Werk veröffentlicht; das reich an neuem Aktenmaterial ist. Bei allen Zugeständnissen, zu denen ihn seine Akten zwingen, läßt sich Lea leider doch in Gruppierung und Urteil von ungeschichtlichen gehässigen Vorurteilen gegen die Kirche leiten.

¹ Jean Guiraud, *L'inquisition médiévale* (Paris 1929). Von der Geschichte der mittelalterlichen Inquisition des Amerikaners Lea (3 Bde., London 1888; französ. Übersetzung von Reinach) urteilt Guiraud: L'auteur ne s'est pas dégagé de ces préjugés haineux contre l'Eglise catholique qui lui ont inspiré la plupart de ses œuvres historiques. Trotz der Richtigstellung mancher Anklagen gegen die Inquisition, wozu ihn seine Dokumente zwangen, son récit dégénère en un réquisitoire passionné et injuste. Les nouvelles collections de textes récemment publiées permettent de distinguer dans l'œuvre de Lea ce qui est de la science et ce qui est du pamphlet (S. 8 f.).

² Jean Guiraud, *L'inquisition médiévale* 227 ff.

³ A History of inquisition of Spain by H. Ch. Lea (4 Bde., London 1906/7). Vgl. die Beprechung von Haebler: Histor. Zeitschr. 100 (1907) 598 ff. — Eine gute Übersicht über die bisherige Literatur gibt Ernst Schäfer, Beiträge zur Geschichte des spanischen Protestantismus und der Inquisition I (3 Bde., Gütersloh 1902/3) XII ff. Besonders scharf urteilt Schäfer über den tendenziösen und frivolen Llorente und dessen kritiklosen Abschreiber Hoensbroech (I 24 f. 31 f.). Auf protestantischer Seite schreiben, wie Schäfer betont, durchweg unwissenschaftliche Fanatiker, die das trübe Bild und die vielen Märchen noch zu halten suchen. Manche Überreibungen liegen vor, was Zahl und Art angeht, so ist z. B. die spanische Folter ganz verschieden und viel harmloser als die deutsche (I 137 ff.). Die Vorschrift der spanischen Inquisition vom 31. August 1614 über die Verfolgung der Hęren nennt Lea eine Kundgebung des gesunden Menschenverstandes, die zum Glück für Spanien dauernde Richtschnur blieb. Vgl. deutsche Übersetzung III (1912) 189 ff.

Für unser Urteil sind besonders maßgebend solche Forscher, die, nicht befangen von unwissenschaftlichen Vorurteilen gegen die Kirche, auf Grund langjähriger Studien die Tatsachen, Zeitverhältnisse und Zeitanschauungen erforscht und daraufhin ihr Urteil gefällt haben.

Einer der besten Kenner des Mittelalters ist der französische Gelehrte Vacandard, der Verfasser der großen Biographie des hl. Bernhard. Sein Werk über die Inquisition erlebte 1907 die fünfte Auflage. Er schreibt von der über die Ketzer verhängten Todesstrafe¹: Die Verteidiger des Kaisers Friedrich II. haben ihre Ansicht zu rechtfertigen gesucht: man verurteilt zum Tode wegen Majestätsverbrechen und Falschmünzerei — Also. Das heißt Vergleiche für Gründe ausgeben. Die Verbrecher, um die es sich hier handelt, gefährdeten schwer die soziale Ordnung, aber man kann nicht dasselbe behaupten von jeder Häresie als solcher. Es gibt keinen gemeinsamen Maßstab zwischen einem Verbrechen gegen die menschliche Gesellschaft und einem Verbrechen gegen Gott. Wenn man beide vollständig gleichstellen wollte, so käme man leicht zum Beweise, daß da alle Sünden Verbrechen der göttlichen Majestätsbeleidigung sind, deshalb alle die Todesstrafe verdienen. Vacandard fügt hier in der Note die Worte Bonomellis, des Bischofs von Cremona, bei, der also schreibt: „Im Mittelalter führte man folgenden Beweis: Wenn die Empörung gegen den Fürsten den Tod verdient, mit viel größerem Recht also der Häretiker, der sich gegen Gott empört. — Merkwürdige Logik! Nur geringe Aufmerksamkeit genügt, um die maßlose Absurdität mit Händen zu greifen, die hier vorliegt. Man denke: jeder Sünder ist ein Empörer gegen Gott, gegen sein Gesetz. Daraus folgt, man müßte alle Menschen zum Tode verurteilen, angefangen mit den Königen und den Gesetzgebern.“ In Summa, so schließt Vacandard, weder die Vernunft, noch die christliche Tradition, noch das Evangelium verlangen die Todesstrafe für die Häretiker.

Des weiteren wendet sich Vacandard gegen die modernen Verteidiger der Ketzerföting, die alle Verantwortung auf die weltliche Exekution abschieben wollen. Der Text mancher Verordnungen gibt ihnen recht. Die Fürsten waren nicht die eigentlichen Richter, es fehlte ihnen die Kompetenz zur Erkennung auf Häresie. Es kommen also zwei Kompetenzen in Betracht. Aber schon ein früherer Gegner der Todesstrafe hatte gewarnt: man möge dabei die Verantwortlichkeit der Kirche nicht kompromittieren nach dem alten Satze: illud ab eo fit, cuius auctoritate fit. Die Richter der Inquisition suchten sich dieser Verantwortung zu entziehen, indem sie die zum Tode Verurteilten dem weltlichen Arm übergaben mit der Formel *citra sanguinis effusionem et mortis periculum*. Dies war aber nur eine bloße legale Fiktion, um der Irregularität, die auf jeder Mitwirkung an einem Bluturteil stand, zu entgehen und den Satz wahr zu halten *Ecclesia abhorret a sanguine*.

Dazu kam, daß die weltlichen Richter, die die Todesurteile der geistlichen Richter nicht ausführten, der Exkommunikation verfielen und sich dem Verdacht der Häresie aussetzten².

Gegen die spätere Meinung Augustins, die sich fast das ganze Mittelalter zu eigen mache, Gewaltmaßregelungen seien gut und legitim, weil der heil-

¹ L'inquisition 289 ff.

² Nachweise bei Vacandard 171 ff.

same Schrecken zur Bekehrung der Häretiker dienen könne, meint Vacandard, daß hier der Zweck die Mittel heilige: diese Beweisführung könnte weiter führen, und in dieser Hinsicht waren die Doktoren der Schule konsequenter als der Bischof von Hippo. Um die Häretiker zu schrecken, riefen sie das Ge- spenst des Scheiterhaufens an. So kühn Augustin war, vor diesem Äußersten schreckte er zurück. Wenn aber die Konsequenzen nach seinem eigenen Geständnis nicht annehmbar waren, ließ sich dann das Prinzip selbst noch verteidigen? Dann macht Vacandard eine sehr wichtige, aber viel zu wenig betonte Tat- sache geltend: Wenn man in der Tat zugeben kann, daß das durch die brutale Gewalt erreichte unmittelbare Resultat für die Kirche vorteilhaft war, indem es ihr einige ihrer verirrten Kinder wieder zuführte, so ist es doch sicher, daß das in der Folgezeit durch die Gewaltmaßregeln verursachte Angernis eine viel größere Zahl zarter Seelen vom Katholizismus abgeschreckt, da sie sich nicht entschließen konnten, die Kirche Christi in einer Gemeinschaft zu erkennen, die sich mitschuldig gemacht an den Gewalttaten des Staates.

Auf die Entgegnung, daß doch der Kirche die Strafgewalt zustehe, wie dies im Syllabus und der Bulle Ad Apostolicae Sedis vom 22. August 1851 fest- gelegt sei, erwidert Vacandard, daß die Strafgewalt der Kirche an keiner der beiden Stellen und auch nicht nach dem Wortlaut des Vatikanischen Konzils körperliche Gewaltmaßregeln fordere, sondern nur heilsame (moralische) Strafen in Anspruch nehme.

Aber, so wendet Vacandard ein, scheint die Kirche durch Aufgeben des ehemaligen Zwanges nicht ihre Vergangenheit und damit in gewisser Weise sich selbst zu verurteilen?¹ Nein, antwortet er, die Kirche ist Hüterin des Glaubensschatzes und kann zu verschiedenen Zeiten verschiedene Mittel in Anwendung bringen, sie kann in Dingen der Disziplin im Anschluß an die Zeitströmungen irren, ohne daß dadurch die Unfehlbarkeit ihrer Lehre berührt wird. Man hat der Kirche vorgeworfen, es sei inkonsistent, daß sie Gewalt gegen die Christen, nicht aber gegen die Nichtchristen angewandt. Aber, meint Vacandard, das Gegenteil ist wahr, um konsequent zu sein, brauchte die Kirche ihre Kinder nur so zu behandeln, wie sie die Ungläubigen behandelte. Um allen, wie sie es jetzt tut, wirkliche Beweise ihrer mütterlichen Milde zu geben und auf alle materielle Gewalt zu verzichten, brauchte sie sich nicht von andern Beispielen inspirieren zu lassen, es hat ihr genügt, eine unterbrochene Tradition, die Tradition ihrer ersten Lehrer, wieder aufzunehmen.

Ahnlich wie der französische Forscher urteilt ein deutscher Gelehrter, der sich ebenfalls durch kirchliche Gesinnung und Kenntnis des Mittelalters auszeichnet. Gustav Schnürer, Professor der Geschichte an der Universität zu Freiburg in der Schweiz, schreibt in seinem gehaltvollen Werke „Kirche und Kultur im

¹ Vacandard 309 f. Die durch die Bulle Leos X. Exsurge Domine vom 16. Mai 1520 verurteilte These Luthers Haereticos comburi est contra voluntatem Spiritus, wie die folgende ebenso verurteilte These Praeliari adversus Turcas, est repugnare Deo visitanti iniquitates nostras per illos ist nur zeitgeschichtlich zu verstehen. Vgl.: Zu Luthers These über Kezerverbrennung in Histor.-Polit. Blättern 140 (1907) 357 ff. In gründlicher theologischer Untersuchung kommt hier Prälat Dr. Paulus zum Schluß: „Die Verurteilung der beiden Säye hat heute keine Geltung mehr. Dem katholischen Gelehrten steht es völlig frei, über die Kezerverbrennung früherer Zeiten zu urteilen, wie er es nach seiner wissenschaftlichen Überzeugung für gut befindet. Durch kirchliche Entscheidungen wird er hierbei nicht eingeengt“ (S. 366 f.).

Mittelalter“¹ über die Inquisition: „Es geht nicht an, die Hinrichtung der Ketzer zu rechtfertigen, wie auch die Verteidigung der vielen schweren Blößen, die das Inquisitionsverfahren an sich hatte, eine erfolglose ist. Allerdings rief man damit gewaltigen Schrecken hervor, aber einen blutigen Schrecken, welcher der Kirche die Anziehung nahm, die sie als milde Mutter der Gläubigen immer auszuüben suchte. Ihre Diener, die bei dem heimlichen Verfahren der Inquisition mitwirkten, erschienen als finstere Schergen, die mit abstoßender Polizeigewalt allenthalben vorgingen... Man täuschte sich auch, wenn man meinte, damit ein für allemal sämtliche Gefahren bannen und die Christenheit für immer im Glauben rein erhalten zu können... In letzter Linie konnten auf die Dauer doch nur die geistigen Kräfte die siegreiche Abwehr leisten, auf die auch heute in der Hauptsache die Kirche sich vor allem angewiesen sieht, wie in den ersten Zeiten, als sie den Kampf mit dem Heidentum zu übernehmen hatte. Man wird es nicht durchaus abweisen dürfen, daß die Kirche, die damals so eng mit der abendländischen Gesellschaft und dem Staate verwachsen war, durch weltliche Machtmittel sich schützen ließ. Das tut jede Gesellschaft nach den Anschauungen, die in ihr die herrschenden sind. Solche Gewaltmittel waren besonders gerechtfertigt, wenn von der andern Seite, die den Bestand der Kirche angriff, auch an die Gewalt appelliert wurde. Aber in der Anwendung der Gewaltmittel hätte man auf dem Standpunkt beharren sollen, den die Kirche leider nur mit Worten bei der Übergabe der Ketzer an den weltlichen Richter vertrat. Die Hinrichtung der Ketzer und noch mehr die unsinnige, grausame Folter zur Expressum der Aussagen hätte nicht angewendet werden sollen.“

In seiner wertvollen Studie „Das Mittelalter und seine kirchliche Entwicklung“ (Mainz 1908) hat auch Albert Ehrhard Stellung zu unserer Frage genommen. Er schreibt (S. 210 ff.): Die Inquisition, „die ohne Zweifel zu den unerquicklichsten Erscheinungen des Mittelalters gehört, liegt in ihrer spezifisch mittelalterlichen Gestalt auf rein historischem Boden“. „Der zeitgeschichtliche Charakter ihrer zwei wesentlichen Momente (Nachforschung der Häretiker und Überlieferung an den weltlichen Arm zur Bestrafung) ist offenbar. Das Frühmittelalter hat sie nicht gekannt.“ Sie ist „die Frucht der zeitgeschichtlichen Gesamtverhältnisse zu Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts, der spezifisch mittelalterlichen Verbindung zwischen Kirche und Welt und der dadurch bedingten Auffassung der Häresie als eines Angriffes nicht bloß auf Religion und Kirche, sondern auf das ganze Kulturleben der bestehenden christlichen Gesellschaft. Damit ist aber erwiesen, daß sie selbst rein zeitgeschichtlicher Natur ist und jeder dogmatischen Tragweite entbehrt. Eine solche käme ihr zwar zu, wenn die Kirche sie als einen wesentlichen Bestandteil ihrer Disziplin erklärt oder die Notwendigkeit der Bestrafung des Häretikers durch den weltlichen Arm dogmatisch festgelegt hätte. Das hat sie aber nicht bloß nicht getan, sondern sie hat die ganze Institution in ihrer mittelalterlichen Gestalt fallen gelassen.“

Für ein gerechtes Urteil über die Inquisition fordert Ehrhard die scharfe Auseinandersetzung von zwei Gesichtspunkten, des relativen und absoluten.

¹ II (Paderborn 1926) 437 ff.

„Der relative darf nicht von rein idealen Forderungen noch von unsern heutigen geläuterten Rechtsanschauungen aus bestimmt werden, sondern von den dargelegten zeitgeschichtlichen Verhältnissen aus... Absolut betrachtet, d. h. vom Gesichtspunkte des richtigen Verhältnisses zwischen Mittel und Zweck, besonders aber im Lichte der ewigen Grundsätze der Religion der Barmherzigkeit und der Liebe, muß die mittelalterliche Inquisition unbedingt verurteilt werden.“

Diese und ähnliche Urteile hervorragender katholischer Forscher drängen um so mehr dazu, die den neuzeitlich gerichteten Menschen so wenig zusagende Inquisition zeitgeschichtlich zu verstehen.

Die Blüte der mittelalterlichen Inquisition fällt in eine Zeit des äußern und innern Kampfes. Islam und Tataren forderten die Christenheit zur größten Gegenanstrengung heraus, um die Feinde vom weiteren Vordringen abzuhalten. Dazu drohten mächtige Feinde im Innern, Heger wie Albigenser und Katharer, die auf den Umsturz der christlichen Sozialordnung hinarbeiteten. Deshalb der Ruf in allen Kreisen: Kampf auf Leben und Tod, selbst mit der Anwendung der grausamsten Mittel. Kannte schon das geltende Strafrecht sehr harte Strafen, so wurden diese noch verschärft durch die Aufnahme des heidnischen römischen Rechts mit seinem juristischen Formalismus und der Folter. Aus der Reihe der Juristen gingen die Päpste hervor, die die stärksten Zwangsmittel in den Inquisitionsprozeß einführten; Juristen waren es wiederum, die als Kanonisten das schauerliche System immer mehr ausbauten.

Im letzten Grunde sind es zwei Ideen oder vielmehr die Überspaltung dieser beiden Ideen, die auf Einführung und Verschärfung der Inquisition den größten Einfluß ausübten.

Das Mittelalter hat durch die Macht des Glaubensgeistes auf allen Gebieten des sozialen Lebens und der Kunst Großartiges geleistet. Heilige hervorgebracht und Bauten getürmt, vor denen wir staunend und bewundernd uns beugen. Aber dieser glühende Glaubensgeist barg eine Gefahr, und dieser Gefahr sind nicht alle Kinder dieser Zeit entgangen: es ist die Gefahr der Überspannung. Diese Überspannung führte zum Fanatismus, der das Gehirn verstroht und das Herz versteinert, der den Glauben über alles liebt, aber in Liebe nicht erglüht, dem das Wort des Apostels abhanden gekommen: Und wenn ich einen Glauben hätte, so stark, daß er Berge versetzen könnte, ohne die Liebe bin ich nichts. Diese Kreise konnten sich nicht genug tun in dem Rufe nach dem Scheiterhaufen: weite Laienkreise taten es manchmal der Geistlichkeit zuvor, und so fand die Inquisition vielfach offene Türen.

Mit der Überspannung der Begeisterung für den Glauben hängt die Überspaltung einer zweiten Idee zusammen, Steigerung des geistlichen Machtbereiches: Geistliche Übermacht und Führung auf allen Gebieten des sozialen und sogar des politischen Lebens. So berechnigt der Grundgedanke war, er mußte in der Überspannung die geistliche Macht von ihrem eigensten Gebiete ableiten und zu materiellen Maßregeln drängen, die ihrer geistlichen Sendung nicht wesentlich waren. Die Päpste, die die weitgehendsten Rechte auf Absehung der Fürsten und für Gehorsamverweigerung der Untertanen in Anspruch nahmen, drängten auch am entschiedensten zu Gewaltmaßregeln gegen die Häretiker.

Einer der besten Kenner der kirchlichen Machtansprüche im Mittelalter betont: Bei Handhabung von Rechten, die nicht kraft ihrer göttlichen Sendung wesentlich, sondern nur unter Umständen ersprüchlich waren, „konnte und mußte die Kirche ihre Gesetzgebung den wandelbaren Zeitverhältnissen anbequemen“. In nicht wenigen Fällen waren die Gerechtsame der Kirche nicht notwendig, sondern im Interesse der Bevölkerung freiwillig übernommen worden. „Hier konnte noch ungleich leichter eine Verzichtleistung bei verschiedenen Zeitverhältnissen, zumal bei besserer Entwicklung der weltlichen Gerichtsorganisation, für die kirchlichen Behörden eine wahre Pflicht werden, und mußte zu starres Festhalten dieses Besitzstandes und der an ihn sich knüpfenden Geldbezüge die eigensten höchsten Interessen der Kirche schädigen. Daz in dieser Beziehung Fehler begangen wurden, steht außer allem Zweifel.“¹

Bei dieser rein geschichtlichen Betrachtungsweise dürfte das an und für sich nicht angenehme und erhebende Studium der mittelalterlichen Inquisition auch sein Gutes haben, indem es uns in lebendiger Weise vor Augen führt, wie die Überspannung auch heiliger und berechtigter Ideen, wie hier die Überspannung des Glaubenseifers und des kirchlichen Machtbereiches, unheilvolle Wirkungen zeitigen und das Ansehen der Kirche schwer schädigen kann.

Hervorragende akatholische Gelehrte glauben und lehren, daß die katholische Kirche, falls sie wieder zur Macht käme, ihre mittelalterlichen Ansprüche auf Macht, Zwang und Inquisition erneuern würde, also müsse allein schon vom kulturellen Standpunkt aus der Einfluß der Kirche eingedämmt werden. Diese Ansicht wäre begründet, wenn die mittelalterlichen Erscheinungsformen von Macht und Zwang zum Wesen der Kirche gehörten. Sie haben aber mit dem Wesen der Kirche nichts zu tun, widerstreiten sogar in ihren Auswüchsen dem innersten Kern des Christentums. Deshalb muß die Angst vor dem Mittelalter als unbegründete Gespensterfurcht bezeichnet werden.

Bernhard Duhr S. J.

¹ Ehrle in Archiv für Literatur u. Kirchengeschichte des Mittelalters IV (1888) 469.